

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Friedensrichter den Amtssitz hat.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

##### § 31.

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Friedensrichter die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbeförde.

##### § 32.

Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

##### § 33.

Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Friedensrichter, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

##### § 34.

Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Friedensrichter die Ausübung seines Amtes aus den in § 14 Nr. 3 bis 6 und § 15 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der in § 14 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

##### § 35.

Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Friedensrichter oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.